

Fallbeispiele zum IT-Recht – Zueigenmachen durch „Teilen“ in sozialem Netzwerk

Soziale Netzwerke haben sich in den letzten Jahren rasant verbreitet. Die Nutzerzahlen sind nach oben geschossen und bis heute wachsen diese Netzwerke stetig an. Neben dem posten eigener Beiträge ist das Teilen, Liken und Kommentieren von Beiträgen anderer Personen auf diesen Plattformen zur Normalität geworden.

Aber nur die wenigsten ahnen, welche Haftungsfallen mit diesen alltäglichen Handlungen verbunden sind. Eine dieser Fallen wollen wir uns anhand eines Fallbeispiels näher anschauen. Es handelt sich um die spannende Frage, ab wann man für die Inhalte von Beiträgen Anderer selbst haftet. Und damit ist nicht das Teilen von urheberrechtsverletzenden Inhalten gemeint, denn dafür haftet man unstreitig immer, da man durch das Teilen eine eigene aktive Rechtsverletzung begeht und die Urheberrechtsverletzung auch ohne ein Verschulden begangen werden kann, also auch das „gutgläubige“ Teilen führt zu einer abmahnfähigen Rechtsverletzung. Gemeint ist hier vielmehr die Frage, ob und wann das Teilen und Kommentieren von Beiträgen anderer dazu führt, dass man für inhaltliche Aussagen gerade stehen muss, also beispielsweise für darin enthaltene Beleidigungen o.ä.

Das Oberlandesgericht in Dresden musste kürzlich darüber entscheiden, wie das Teilen eines Beitrags bei Facebook, verbunden mit einer dabei ausgesprochenen Leseempfehlung, rechtlich zu werten ist. Und diese Entscheidung schauen wir uns dieses Mal näher an.

Die Antwort des Fallbeispiels basiert auf den stark gekürzten und vereinfachten Entscheidungsgründen des Gerichts. Bitte lesen Sie zunächst nur das Fallbeispiel und die Frage und versuchen Sie selbst Ihr Rechtsempfinden zu befragen, bevor Sie sich die Lösung ansehen.

Fallbeispiel:

Der Kläger wird in einem Artikel des Beklagten mit einem Vergleich zwischen der Bundeskanzlerin Angela Merkel und Adolf Hitler in Verbindung gebracht. Hintergrund dessen ist, dass der Kläger bei Facebook den Beitrag eines Schriftstellers geteilt hat, der letztlich einen solchen Vergleich zog, und der Kläger dieses Teilen verbunden hat mit dem von ihm stammenden Kommentar „zu erwägenswert, um ihn zu unterschlagen“.

Der Kläger geht also gegen den Beklagten auf Unterlassung vor, weil er der Ansicht ist, dass er lediglich auf den Artikel des Schriftstellers hingewiesen, jedoch sich diesen Artikel damit nicht selbst zu Eigen gemacht hat und also mit dessen Inhalten auch nicht in Verbindung gebracht werden darf und diese Inhalte vor allem nicht als seine eigenen Inhalte anzusehen seien.

(Hinweis des Autors: Der Sachverhalt, auf dem das hier besprochene Urteil basiert, ist leider nicht veröffentlicht, so dass dieser aus dem Urteil selbst so rekonstruiert wurde)

FRAGE:

Hat der Kläger Anspruch auf Unterlassung der Behauptung, dass er selbst einen Vergleich zwischen der Bundeskanzlerin und Adolf Hitler gezogen habe, obwohl er „nur“ einen entsprechenden Post eines Dritten geteilt und mit einer positiven Leseempfehlung versehen hat?

ANTWORT:

NEIN.

Die Behauptung ist zu Recht aufgestellt worden. Sie stellt eine wahre Tatsachenbehauptung dar, weil der Kläger sich durch das mit positiver Leseempfehlung versehene Teilen eines entsprechenden Beitrages des Schriftstellers K diesen Beitrag zu Eigen gemacht hat.

Im Einzelnen:

(...) Diese Tatsachenbehauptung ist jedoch wahr. Anders als das Landgericht geht der Senat (Anmerkung des Autors: Gemeint ist hiermit der erkennende Senat des Oberlandesgerichts Dresden) davon aus, dass sich der Kläger die in dem Beitrag des Schriftstellers K enthaltenen Äußerungen zu Eigen gemacht hat. Dies setzt voraus, dass die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint. Auch undistanziert wiedergegebene Äußerungen Dritter können dem Verbreiter zugerechnet werden, wenn er sie sich in diesem Sinne zu Eigen gemacht hat.

Um die verfassungsrechtlich gewährleistete Meinungsfreiheit nicht über Gebühr zu beeinträchtigen, ist bei der Annahme einer solchen Zueignung jedoch Zurückhaltung geboten. Abzulehnen ist sie etwa beim Abdruck einer Presseschau oder bei der Veröffentlichung eines klassisch in Frage und Antwort gegliederten Interviews.

Ein solches Zu-Eigenmachen ist hier allerdings noch nicht daraus abzuleiten, dass der Kläger den Beitrag des Schriftstellers K bei Facebook geteilt hat. Bei der Funktion „Teilen“ handelt es sich um eine auf der Plattform bestehende Möglichkeit, auf private Inhalte anderer Nutzer hinzuweisen, ohne dass hiermit zugleich eine Bewertung verbunden wird. Regelmäßig wird diese Funktion von den Nutzern dazu verwendet, Inhalte schnell „viral“ weiterzuverbreiten. Anders als bei der Funktion „gefällt mir“ ist dem „Teilen“ für sich genommen keine über die Verbreitung des Postings hinausgehende Bedeutung zuzumessen.

Durch den unstreitigen Hinweis, die Seite des Schriftstellers K sei „zu erwägenswert, um ihn zu unterschlagen“, hat der Kläger jedoch zugleich eine dringliche Leseempfehlung ausgesprochen. Der durchschnittliche Empfänger des geteilten Beitrags, der den Kläger und dessen Positionen kennt, kann diese Empfehlung nur als inhaltliche Identifikation mit den geteilten Positionen verstehen. Die entgegenstehende Annahme des Landgerichts, der Zusatz drücke lediglich aus, dass der Kläger dem Artikel eine gewisse Bedeutung beimesse, überzeugt nicht. Die Bewertung der dort enthaltenen Inhalte als „zu erwägenswert“ macht vielmehr deutlich, dass der Kläger sich mit diesen inhaltlich ernsthaft auseinandergesetzt, sie mit seinen eigenen Positionen abgeglichen und im Ergebnis dieser Auseinandersetzung als so gewichtig angesehen hat, dass er sich moralisch verpflichtet fühlte, den Artikel auch seinen „Facebook-Freunden“ zur Verfügung zu stellen. Eine wie auch immer geartete Distanz zu den unter der Rubrik „Allerlei“ veröffentlichten Texten ist hingegen nicht zu erkennen. Dort ist aber unter dem „sich vollendenden 23.1. 2016“ eine Gegenüberstellung von „A. Hitler“ und „A. Merkel“ enthalten, zwischen denen der Verfasser eine „bislang übersehene geistige Wahlverwandschaft“ zu erkennen glaubt, die ihn dazu veranlasst, „halbwegs schlechten Gewissens“ zwischen beiden „folgenden Vergleich“ zu ziehen. Wird damit bereits nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Artikels ein Vergleich der Bundeskanzlerin mit Hitler gezogen und macht sich der Kläger mit seinem Begleitkommentar den gesamten Artikel durch eine uneingeschränkt positive Leseempfehlung zu eigen, die den Beitrag in den Rang einer Pflichtlektüre erhebt, so stellt die verknappte Darstellung dieses Vorgangs in dem streitgegenständlichen Artikel eine wahre Tatsachenbehauptung dar. Dem Artikel lässt sich nicht entnehmen, wie der Vergleich auf Facebook im Einzelnen erfolgt sein soll. Dem durchschnittlichen Leser ist aber geläufig, dass Meinungen auf sozialen Netzwerken nicht ausschließlich durch eigene Artikel, sondern zum weit überwiegenden Teil durch das Teilen, Liken und Verlinken fremder Inhalte weiterverbreitet werden. Er wird daher ohne nähere Angaben zumindest nicht ausschließen, dass auch im vorliegenden Fall der Vergleich durch den positiven Bezug des Kl. auf einen anderen Beitrag erfolgt ist.

(OLG Dresden, Urteil vom 07.02.2017, Aktenzeichen 4 U 1419/16)

Fazit

Wird also ein Beitrag in einem sozialen Netzwerk „geteilt“, macht sich der Nutzer dessen Inhalte dann zu Eigen, wenn er die Weiterverbreitung mit einer positiven Bewertung verbindet.

Konkret hat das Oberlandesgericht Dresden angenommen, dass sich der Verbreiter durch das Teilen und die hinzugefügte Empfehlung, dass der Artikel „zu erwägenswert, um ihn zu unterschlagen“ ist, die dortigen Äußerungen zu eigen gemacht hat. Ein solches „Zueigenmachen“ führt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dazu, dass man für fremde Inhalte, also solche, die man nicht selbst hochgeladen oder eingestellt hat, haftet, wie wenn es eigene Inhalte wären, also so, wie wenn man den Inhalt selbst so formuliert und gepostet bzw. eingestellt hätte.

Allerdings sei, so das Gericht, zwischen dem „Liken“ und Teilen bzw. „Sharen“ eines Beitrags zu unterscheiden. Das „Like“, die positive Bewertung also, sei anders als die Weiterverbreitung, das Teilen oder eben „Sharen“ zu würdigen, weil diesem für sich genommen keine über die Verbreitung des Postings hinausgehende Bedeutung zukomme.

Hier liege jedenfalls ein Zueigenmachen vor, so das Gericht. Denn der Beitrag sei mit einem Hinweis versehen worden, der diesen als besonders lesenswert erscheinen lasse. Dieser Hinweis mache deutlich, dass sich der Verbreiter mit dem Beitrag inhaltlich ernsthaft auseinandergesetzt, diesen mit seinen eigenen Positionen abgeglichen und im Ergebnis dieser Auseinandersetzung den Beitrag als so wichtig angesehen habe, dass er sich verpflichtet gesehen habe, diesen auch seinen „Freunden“ im sozialen Netzwerk zur Verfügung zu stellen.

Das Urteil zeigt also eindrücklich, wie das Weiterverbreiten von Inhalten in sozialen Netzwerken mit einem Mausklick dazu führen kann, dass – unabhängig von der Urheberschaft des verbreiteten Texts – eine Zurechnung des dortigen Inhalts erfolgt. Werden also Beiträge weiterverbreitet, ist bei erkennbarer Zustimmung zum Inhalt von einem solchen Zueigenmachen und den Haftungskonsequenzen auszugehen.

Timo Schutt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

www.schutt-waetke.de
ra-schutt@schutt-waetke.de